



## Niederschrift

über die Ortsgemeinderatssitzung der Ortsgemeinde Niederweiler  
am Donnerstag, dem 05.03.2026 im Gemeindehaus Niederweiler

### **Anwesend:**

Ortsbürgermeister	Harry Gutenberger
1. Beigeordneter	Thomas Weirich
2. Beigeordneter	Bastian Faust (ab 19.46 Uhr zu TOP 4)
Ratsmitglied	Nadja Hoffmann
Ratsmitglied	Norbert Kölzer
Ratsmitglied	Jan Tölle
Ratsmitglied	Franz Rudolf Theisen
Ratsmitglied	Christoph Schmieden

**Entschuldigt fehlten:** Ratsmitglied Verena Kunz

### **Ferner anwesend:**

**Beginn:** 19:30 Uhr  
**Ende:** 21:06 Uhr

Der Ortsbürgermeister begrüßte die anwesenden Ratsmitglieder; anschließend stellte er die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Einwände wurden nicht erhoben.

## Öffentliche Sitzung

### Tagesordnung

- 1.) Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 29.01.2026
- 2.) Bürgerfragestunde
- 3.) Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Beschluss über die Entlastung

- 4.) Annahme von Sponsoring
- 5.) Festlegung Kaufpreis Hauptstr. 13
- 6.) Friedhof
- 7.) Unterrichtungen/Verschiedenes

### **1. Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 29.01.2026**

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 29.01.2026 wurden keine Bedenken erhoben.

### **2. Bürgerfragestunde**

Es waren keine Bürger anwesend

### **3. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Beschluss über die Entlastung**

1. Der Jahresabschluss 2024 der Ortsgemeinde Niederweiler wurde am 13.01.2026 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 4.296.555,43 €.
1. Die Kapitalrücklage weist einen Betrag von 3.269.668,62 € auf. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf 146.172,83 €. Damit ist die Ergebnisrechnung ausgeglichen.
2. Der Ausgleich der Finanzrechnung ist mit einem Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von 187.936,52 € gewährleistet.

Der Jahresabschluss 2024 liegt jedem Ratsmitglied vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes

2024 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt,

den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen und dem Bürgermeister, den

Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten

Entlastung zu erteilen.

2. Der Jahresabschluss 2024 zum 31.12.2024 wird in der vorgelegten Form festgestellt (§ 114 Abs. 1, S. 1 GemO).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO). Soweit Übertragungen von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 GemHVO erfolgt sind, stimmt der Ortsgemeinderat diesen zu.

Abstimmungsergebnis: 3 x Ja, 0 x Nein, 0 x Enthaltungen

3. Dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 3 x Ja, 0 x Nein, 0 x Enthaltungen

An den Beratungen und Abstimmungen nahmen der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und die Ratsmitglieder Franz Rudolf Theisen und Christoph Schmieden wegen Ausschließungsgründen nicht teil (die beiden Ratsmitglieder waren 2024 Beigeordnete). Den Vorsitz führte das älteste anwesende Ratsmitglied

#### **4. Annahme von Sponsoring**

Die Schreinerei Jörg R. Gutenberger GmbH & Co. KG, Schulstraße. 4 in 55487 Sohren, sponsert die im Gemeindewald Niederweiler stattfindenden Baumpflanzungen mit dem Betrag von \*1,50 € netto je verkaufter Urne. Es wurden 370 Urnen verkauft.

Das Forstamt Simmern stellt eine entsprechende Rechnung in Höhe von 660,45 € brutto (370 Urnen x 1,50 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer) an die Fa. Jörg R. Gutenberger GmbH & Co. KG aus, die von dieser beglichen wird.

Die Fa. Jörg R. Gutenberger GmbH & Co. KG nutzt diese Maßnahme für ihre eigenen Werbezwecke.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme des Sponsorings im Wert von \*660,45 €.

Abstimmungsergebnis: 7 x ja 0 x nein 1 x enthalten

#### **5. Festlegung Kaufpreis Hauptstr. 13**

Nach längerer Diskussion wurde sich darauf geeinigt den Kaufpreis als Verhandlungsbasis auf 60,00 Euro pro qm anzusetzen. Den Kaufpreis in Höhe von 85,00 Euro pro qm der erzielt werden sollte um die Kosten zu decken war für alle zu hoch.

Abstimmungsergebnis: 8 x ja 0 x nein 0 x enthalten

#### **6. Friedhof**

Änderung der Friedhofssatzung – Aufnahme der Grabart „Wiesenreihengrabfeld“

Sachverhalt / Begründung

Auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Niederweiler wurde ein neues Wiesenreihengrabfeld angelegt.

Da diese Grabart bislang nicht in der geltenden Friedhofssatzung aufgeführt ist, besteht die Notwendigkeit, die Satzung entsprechend anzupassen. Nur durch die formale Aufnahme der neuen Grabart können:

- Nutzungsrechte rechtssicher vergeben werden,
- Gebühren ordnungsgemäß erhoben und abgerechnet werden,
- eine einheitliche und transparente Verwaltung sichergestellt werden.

Die Friedhofssatzung wurde daher entsprechend überarbeitet und um die Grabart „Wiesenreihengrab“ ergänzt.

Die vorliegende Satzung über die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niederweiler regelt diese Anpassung:

## SATZUNG

### über die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niederweiler vom 05.03.2026

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Niederweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

Der § 9 (5) der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

(5) Die Einebnung der Grabhügel hat bei Erdbestattungen spätestens nach 6 Monaten; bei Reihengrabstätten durch die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG; bei Wahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten. Bei Wiesenurnenreihengrabstätten **und Wiesenreihengrabstätten** gehen die Pflegearbeiten bis zum Ablauf der Ruhezeit auf die Ortsgemeinde Niederweiler über.

Der § 13 (2) der Friedhofssatzung wird um punkt d) wie folgt ergänzt:

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten; Länge 2,00 m und Breite 0,90 m
- b) Urnenreihengrabstätten; Länge 1,00 m und Breite 0,60 m
- c) Wiesenurnenreihengrabstätten; Länge 1,50 m und Breite 1,20 m.
- d) **Wiesenreihengrabstätten; Länge 2,00 m und Breite 0,80 m**

Der § 13 (3) und (4) der Friedhofssatzung wird wie folgt ergänzt und geändert:

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 13a sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen - nur eine Leiche bzw. bei Urnenreihen-, **Wiesenreihen-**, oder Wiesenurnenreihengrabstätten eine Asche bestattet werden.

(4) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Wiesenurnenreihengrabstätten und **Wiesenreihengrabstätten** besteht nicht.

Der §15 (2) der Friedhofssatzung wird wie folgt ergänzt:

(2) Wiesenurnenreihengrabstätten **und Wiesenreihengrabstätten** unterliegen folgenden Gestaltungsvorschriften:

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niederweiler, den 05.03.2026

Ortsgemeinde Niederweiler

(Dienstsiegel)

Harry Gutenberger

Ortsbürgermeister

Die Ortsgemeinde Niederweiler beschließt die Satzung über die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niederweiler

Einstimmig	Mit	Ja	Nein	Enthaltungen
		8 X		

Beschluss über die Änderung der Anlage der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederweiler

Sachverhalt

Mit der 1. Änderung der Friedhofssatzung wurde die neue Grabart **Wiesenreihengrab** in die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niederweiler aufgenommen.

Damit diese Grabart künftig vergeben und korrekt abgerechnet werden kann, muss auch die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren entsprechend ergänzt werden.

Die Anlage der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederweiler vom 04.03.2021 wird daher um die Gebühren für Wiesenreihengräber erweitert.

So ist sichergestellt, dass die Gebühren einheitlich festgelegt sind und die Abrechnung ordnungsgemäß erfolgen kann.

Die Anlage der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederweiler wird unter I. Reihengrabstätten wie folgt ergänzt:

## I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 350,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 180,00 Euro
3. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 1.350,00 Euro
4. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 2.850,00 Euro

Die Gebühr für Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Niederweiler:

- Grabstellengebühr
- Herstellung der Bandeinfassung inkl. Grabplatte (ohne Gravur und Verlegung)
- Pflegearbeiten des Rasens für die gesamte Ruhezeit.
- Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Entsorgung der Grabplatte und der Bandeinfassung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche.

Die Ortsgemeinde Niederweiler beschließt die Änderung der Anlage der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederweiler

Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltungen
	8 X		

## 7. Unterrichtungen/Verschiedenes

- a) Streuselkuchen und Brötchen für Wahlsonntag bestellen
- b) Info von WhatsApp Kanal Niederweiler ins Amtsblatt
- c) Es wurde über den Fortschritt der Baumpflegearbeiten gesprochen
- d) Es gab eine Übersicht über geplante Arbeiten 2026, wiederkehrende Arbeiten, z.B. Hochwasserschutz die mit einer Ortbegehung verbunden werden sollen
- e) Termin für Waldbegehung soll festgelegt werden

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:35 Uhr  
Gez. Harry Gutenberger